

II-1182 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.009/29-4/91

1010 Wien, den 14. März 1991
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr.5070.004
Auskunft
-
Klappe - Durchwahl

362/AB
1991-03-15
zu 300/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten MOTTER, DOLINSCHKE
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Besetzung der Leiterstelle beim Arbeitsamt
Dornbirn, Nr. 300/J.

Zu den Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Frage 1:

Wer hat sich um die Stelle des Leiters des Arbeitsamtes Dornbirn beworben und wie stellt sich die Qualifikation dieser Personen im Vergleich dar?

Antwort:

Für die Funktion des Leiters des Arbeitsamtes Dornbirn haben sich die Amtsräte Otto ZOPPEL, Werner MOOSMANN, Lothar PETTER und Amtssekretär Elmar RUBNER beworben, nachdem eine Ausschreibung seitens des Landesarbeitsamtes Vorarlberg erfolgte.

Amtsrat ZOPPEL war zu diesem Zeitpunkt Stellvertretender Leiter des Arbeitsamtes Bregenz sowie Abteilungsleiter bei diesem Amt.

Amtsrat PETTER war Stellvertretender Leiter des Arbeitsamtes Dornbirn, ohne jedoch zusätzlich auch Abteilungsleiter zu sein, weil die beabsichtigte Betrauung PETERS mit einer Abteilung im Jahre 1989 auf massiven Widerstand bei den Bediensteten des Arbeitsamtes Dornbirn gestoßen ist und dieses Vorhaben auch vom Fachausschuß nicht unterstützt wurde.

Amtsrat MOOSMANN war Abteilungsleiter beim Arbeitsamt Dornbirn.

Amtssekretär RUBNER war Berufsberater beim Arbeitsamt Bregenz und hatte bisher keine Leitungsfunktion inne.

Frage 2:

Weshalb wurde der objektiv minderqualifizierte Bewerber dem stellvertretenden Leiter des Arbeitsamtes vorgezogen?

Antwort:

Amtsrat ZOPPEL war bereits Stellvertretender Leiter des größten Arbeitsamtes in Vorarlberg und leitete zusätzlich mit bestem Erfolg eine Abteilung beim Arbeitsamt Bregenz, in welcher mehr Bedienstete tätig sind als beim gesamten Arbeitsamt Dornbirn. Aus diesem Grund und wegen des in der Beantwortung der Frage 1 zu Amtsrat PETTER Gesagtem geht hervor, daß es sich bei Amtsrat ZOPPEL nicht um einen minderqualifizierten Bewerber, sondern um den besser geeigneten Bewerber handelte.

Frage 3:

Ist es richtig, daß dem Fachausschuß seitens des Landesarbeitsamtes Vorarlberg schon vor dem Einlangen seiner Bewerbung der nunmehr bestellte Leiter vorgeschlagen wurde und sich dieser gegen seine Bestellung ausgesprochen hat?

Antwort:

Die Mitteilung des Landesarbeitsamtes Vorarlberg an den Fachausschuß beim Landesarbeitsamt Vorarlberg, daß beabsichtigt ist, einen Antrag auf Betrauung Amtsrat ZOPPELS mit der Leitung des Arbeitsamtes Dornbirn an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu richten, erfolgte zwar vor der formellen schriftlichen Bewerbung ZOPPELS, jedoch nachdem dieser mündlich erklärte, daß er sich für diese Funktion bewerben werde.

Frage 4:

Wurde die Auswahl unter den Bewerbern von einer objektiven und unabhängigen Stelle vorgenommen (Personalberatungsbüro oä.)?

- 3 -

Antwort:

Die Auswahl unter den Bewerbern wurde nicht von einem Personalberatungsbüro vorgenommen, erfolgte jedoch - wie ausgeführt - nach objektiven Kriterien.

Frage 5:

Werden Sie - um den auf der Hand liegenden Verdacht einer parteipolitisch bestimmten Besetzung zu entkräften - eine Überprüfung der Auswahl unter den Bewerbern durch eine unabhängige Stelle veranlassen?

Antwort:

Eine Überprüfung der von meinem Amtsvorgänger getroffenen Auswahl unter den Bewerbern durch eine unabhängige Stelle werde ich im nachhinein nicht veranlassen. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß für diese Betrauung objektive, sachliche Gründe ausschlaggebend waren. Den Vorwurf des Verdachtes einer parteipolitisch bestimmten Besetzung weise ich zurück.

Frage 6:

Werden Sie in Zukunft die Besetzung derartiger Posten nach der Empfehlung einer unabhängigen Organisation veranlassen?

Antwort:

Wie bereits bisher werden auch in Zukunft bei der Besetzung von Leitungsfunktionen objektive Kriterien herangezogen bzw. die Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes eingehalten werden.

Der Bundesminister:

